

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GROSSEN KREISSTADT OSCHATZ DER  
Richtlinie der Großen Kreisstadt Oschatz zur  
Förderung des Breitensports für Kinder- und Jugendliche in Sportvereinen  
(Sport-FRL)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

**1. Grundsätze**

Die Stadt Oschatz fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Sportvereine, die sich der Entwicklung und Förderung des Kinder- und Jugendsports widmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

**2. Förderzweck**

Zweck dieser Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Sportvereine bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich. Mit der gezielten Förderung der Sportvereine durch die Stadt Oschatz sollen diese in ihrer Arbeit und bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, unterstützt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Stadt Oschatz.

**4. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung**

**4.1 Fördervoraussetzungen**

Vereine können eine Förderung beantragen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sitz und Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Stadt Oschatz.
- b) Die Kinder und Jugendlichen nehmen am aktiven Trainings- und/ oder Wettkampfbetrieb des Sportvereins teil.
- c) Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit.
- d) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Nordsachsen.
- e) Der Verein erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

**4.2 Gegenstand und Bemessung der Förderung**

4.2.1 Vereine, die städtische Sporthallen der Großen Kreisstadt nutzen, können diese für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder und Jugendliche entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung) gebührenfrei in Anspruch nehmen.

4.2.2 Vereine, die keine Gebührenbefreiung für Kinder – und Jugendliche in Anspruch nehmen, da diese vereinseigene Sportstätten nutzen bzw. Sportstätten nutzen, die selbständig vom Verein bewirtschaftet werden, können auf Antrag eine jährliche Pro-Kopf-Förderung in Höhe von 120,00 Euro erhalten. Grundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Zahl der Kinder- und Jugendlichen bis 18 Jahre im Verein, entsprechend der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen zum 1. Januar des Jahres für das laufende Jahr.

4.2.3 Sportvereine können auf Antrag für besondere Veranstaltungen, Jubiläen oder Wettkämpfe Zuschüsse beantragen. Gefördert werden dabei insbesondere Veranstaltungen für Kinder- und Jugendliche.

#### **4.3 Antragsverfahren**

Die Förderung der gebührenfreien Nutzung der Sporthallen für Kinder und Jugendliche ist nach 4.2.1 entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen zu beantragen.

Unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 Sport-FRL) ist die Zuwendung nach 4.2.2 bis zum 31. März des laufenden Jahres, nach 4.2.3 bis 30. September des laufenden Jahres beim Sozial- und Ordnungsamt zu beantragen.

#### **5. Auszahlung der Zuwendung**

Der Antragsteller erhält die Entscheidung über den Förderantrag in Form eines Bescheides. Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn der Bescheid bestandskräftig ist. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere können die Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Eine Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

#### **6. Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis über die Verwendung der Pro-Kopf-Förderung nach 4.2.2 und 4.2.3 erfolgt bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres durch Vorlage eines schriftlich gefassten Verwendungsnachweises einschließlich Sachberichtes entsprechend Anlage 2 zur Sport-FRL. Wurden die Zuwendungen zu Unrecht erlangt, insbesondere durch unzutreffende Angaben, so sind diese Mittel unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Stadt Oschatz ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Oschatz, 25.01.2017

gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister